

Kooperationsvertrag zum Kooperativen Studium an der Hochschule Stralsund

zwischen
der Hochschule Stralsund
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Ralph Sonntag,

und
dem Unternehmen
vertreten durch _____.



Präambel

Das Kooperative Studium bedeutet eine enge wechselseitige Integration und inhaltliche Verzahnung von Berufs- oder Ausbildungstätigkeit in einem Unternehmen und theoretischem Wissenserwerb an der Hochschule. Der kontinuierliche Austausch von Hochschule und Unternehmen führt zu einer ganzheitlicheren Qualifikation von Nachwuchskräften. Die Anwendung von erlerntem theoretischem Wissen in den Praxisphasen, z. B. Praktikum und Werkstudierendentätigkeit, im Unternehmen, die theoretische Reflexion praktischer Problemstellungen in der Theorie sowie die Durchführung von praxisorientierten Projekt-, und Abschlussarbeiten machen das individuelle Profil der Absolventinnen und Absolventen aus.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Kooperation des Unternehmens, nachfolgend „Unternehmen“ genannt, und der Hochschule Stralsund, nachfolgend „Hochschule“ genannt, bei der Ausbildung von Studierenden im Rahmen eines Kooperativen Studiums. Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für den Studien- und Praktikantenvertrag, den das Unternehmen mit den Studierenden schließt.

§ 2

Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll bei der Ausbildung der Studierenden im Rahmen des Kooperativen Studiums zusammen. Die erhöhte Praxisorientierung im Studium sowie die Praxisphasen in dem Unternehmen sollen dazu führen, dass der Dialog zwischen den Vertragspartnern gefördert wird und dadurch das Ausbildungsprofil verstärkt den Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen technischer und wirtschaftlicher Studiengänge angepasst werden kann.

§ 3

Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kooperative Studium an der Hochschule richten sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Zulassung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Zulassung und Immatrikulation zum Kooperativen Studium in den regulären Studiengängen erfolgt zum Winter- und/oder Sommersemester entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

Die Hochschule behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze der jeweiligen Studiengänge entsprechend ihrer Aufnahmekapazitäten zu begrenzen. Die Zahl der vom Unternehmen angebotenen Plätze richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei den Praxisphasen in dem Unternehmen

Das Unternehmen führt die in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisphasen (curriculare Praxisphasen), insbesondere das praktische Studiensemester nach Maßgabe der Praktikumsrichtlinie des jeweiligen Studiengangs der Hochschule, durch.

Darüber hinaus gehende Phasen mit Tätigkeiten im Unternehmen (ergänzende Praxisphasen) sind verpflichtender Bestandteil des Kooperativen Studiums und umfassen für die Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Wirtschaft 6 Wochen pro Semester. Curriculare Praxisphasen sind hierauf nicht anzurechnen. Die Tätigkeiten der Studierenden im Unternehmen sind auf den Studienabschluss ausgerichtet. Es obliegt dem Unternehmen in Abstimmung mit der Hochschule, geeignete Aufgabenstellungen gemäß des Qualifikationsziels des Studiengangs unter Beachtung der Praktikumsrichtlinie der jeweiligen Studiengänge an der Hochschule zu schaffen. Das Unternehmen trägt für eine Betreuung, Feedbackmechanismen zur fachlichen und personalen Weiterentwicklung und nach Möglichkeit adäquate Vergütung Sorge.

Die Hochschule übernimmt die Vermittlung von Wissen und von Methoden zum Aufbau von Kompetenzen gemäß des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs.

§ 6

Inhalte des Studiums an der Hochschule

Die Studieninhalte der Hochschule sowie der Prüfungsablauf richten sich ausschließlich nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang. Die Geltung der Ordnungen der Hochschule und sonstiger hochschulrechtlicher Bestimmungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 7

Gestaltung von Studium und Praxisphasen in Unternehmen

Grundlage für Dauer und Aufbau des Kooperativen Studiums sind die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

Ergänzende Phasen zu den curricularen Praxisphasen finden in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten im Unternehmen statt.

Studien- und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeiten können in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen angefertigt werden.

§ 8

Kooperationsaufgaben

Neben den im Rahmen der Ausbildung zu erfüllenden Pflichten sind Kooperationsaufgaben:

(1) der Hochschule:

- Benennung eines Ansprechpartners für das Unternehmen
- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Studierender
- Erstellung und Bekanntgabe des Curriculums im Voraus
- Organisation eines Treffens der Unternehmen pro Jahr an der Hochschule

(2) des Unternehmens:

- Benennung eines Ansprechpartners für die Hochschule
- Bekanntgabe und Benennung der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Bewerbung für ein Studium an der Hochschule vor Studienbeginn

§ 9

Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.08. oder zum 28.02. eines jeden Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits immatrikulierte Studierende fort.

Für das Unternehmen

_____, den

Für die Hochschule

_____, den
